

1) Gültigkeit

- Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Tophinke Automation & Gebäudetechnik AG (im Folgenden «Tophinke» genannt).
- Von den AGB abweichende individuelle schriftliche Vereinbarungen der Parteien gehen den AGB im Einzelfall vor.
- Bestimmungen des Kunden, die mit diesen AGB im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn sich Tophinke schriftlich damit einverstanden erklärt hat.
- Tophinke behält sich vor, in zukünftigen Verträgen die AGB den veränderten Verhältnissen anzupassen.

2) Lieferungs- und Leistungsumfang

- Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung («L&L») sowie dazugehöriger Produkte ist die Auftragsbestätigung oder, falls eine solche fehlt, die Offerte von Tophinke massgebend. L&L, welche darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet.
- Tophinke ist berechtigt, die Ausführung von Teilen der im Angebot definierten L&L an Unterlieferanten zu übertragen. Für L&L von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt Tophinke die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterlieferanten.

3) Informationspflicht des Kunden

- Der Kunde hat Tophinke rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen, geplante Änderungen, Terminverschiebungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Entwicklung, Ausführung und den Gebrauch der L&L von Bedeutung sind.
- Für die von Tophinke zu erbringende L&L notwendigen Informationen und Materialien, sowie erforderliche Lizenzen und Genehmigungen müssen vom Kunden rechtzeitig organisiert und Tophinke zugänglich gemacht werden.
- Verzögerungen und Mehraufwände infolge nicht gehöriger Erfüllung der Informationspflicht gehen zulasten des Kunden.

4) Liefer- und Leistungsfrist

- Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine.
- Solche Termine verlängern sich angemessen:
 - wenn Tophinke Angaben, die für die Ausführung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
 - wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn er die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält;
 - bei unvorhergesehenen Hindernissen, wie höhere Gewalt, behördliche Massnahme, erhebliche Betriebsstörung, Arbeitskonflikten, Naturereignissen, Brand, Diebstahl;
 - bei Transportverzögerungen und dergleichen seitens der Transporteure oder der Lieferanten von Tophinke.
- Ist einer der in lit. b) aufgeführten Punkte erfüllt, entfällt dem Kunden bei einer verspäteten Ablieferung das Recht auf Rücktritt vom Vertrag sowie jeglicher Anspruch auf Ersatz des direkten oder indirekten Verzugschadens.

5) Preise

- Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer.
- Allfällige Mehrkosten infolge unvollständiger bzw. falscher Angaben oder nachträglicher Änderungen / Änderungswünsche durch den Kunden gehen zulasten des Kunden.
- Bei starken Schwankungen der Materialpreise können bei Bedarf Preis Anpassungen an den Kunden weitergegeben werden.

6) Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind vom Kunden netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- Alle an Tophinke geschuldeten Beträge sind innert 30 Tagen nach Fakturadatum zu bezahlen. Für Beträge ab CHF 10'000 werden i.d.R. Akontorechnungen gestellt.
- Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so behält sich Tophinke das Recht vor, ab dem 31. Tag nach Fakturadatum einen Verzugszins von 5% einzufordern.
- Ist der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug oder muss Tophinke ernsthaft befürchten, dass die Zahlungen nicht vollständig oder rechtzeitig erfolgen, so ist Tophinke berechtigt, die L&L von weiteren von Tophinke bestätigten Bestellungen von der vorgängigen Zahlung des Kaufpreises und aller offenen Forderungen abhängig zu machen.
- Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Tophinke nicht schriftlich anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch gegenverrechnen oder kürzen.
- Wird vom Kunden eine Gewährleistungsgarantie verlangt, behält sich Tophinke das Recht vor, diese über den Verband abwickeln zu können.

7) Eigentumsvorbehalt

- Tophinke bleibt Eigentümerin der Lieferung, bis sie die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Tophinke erforderlich sind, mitzuwirken.

8) Einseitige Projektänderungen

- Tophinke darf den technischen Lösungsweg von sich aus ändern, sofern dieser nicht bindend vereinbart worden ist. Die Kosten dieser Modifikation trägt Tophinke.
- Der Kunde darf Änderungen von Funktionen und Mengen verlangen, sofern dadurch weder die Konzeption noch der Gesamtcharakter des Projektes verändert wird. Der Kunde trägt die Folgen des Mehraufwandes. Auf Verlangen hat ihm Tophinke einen verbindlichen Vorschlag für Termine und Kosten zu unterbreiten.

9) Technische Unterlagen und Software

- Sämtliche Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Benutzerdokumentationen sowie an Software einschliesslich Quellcodes und Entwicklungsergebnissen, welche von Tophinke erstellt wurden, stehen vollumfänglich Tophinke zu und gehören nicht zum Liefer- und Leistungsumfang. Der Kunde anerkennt diese Rechte und darf sie ohne schriftliche Ermächtigung durch Tophinke Dritten nicht zugänglich machen.
- Wünscht der Kunde Dokumentationen in besonderen Formen oder in nicht vorhandenen Sprachen, ist dies gesondert zu vereinbaren.
- Auf Anfrage wird dem Endkunden nach Unterzeichnung einer separaten Vereinbarung der Software-Quellcode überlassen. Dieser wird dem Endkunden zur exklusiven Verwendung für die Wartung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer spezifischen Anlage übergeben. Mit der Aushändigung erlischt jeglicher Garantieanspruch. Der Kunde verpflichtet sich, eine Sicherheitskopie der ursprünglichen Source Codes zu erstellen. Tophinke ist nicht verantwortlich für die nachträgliche Aktualisierung und Aufbewahrung des Software-Quellcodes und der Parametrierungsdaten. Verletzt der Kunde den Verwendungszweck, ist Tophinke berechtigt, das Recht zur Benutzung fristlos zu widerrufen. Schadenersatzansprüche und andere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Tophinke behält sich das Recht vor, bestimmte Teile der Source Codes, die kritisches Systemwissen beinhalten oder bei unsachgemässer Anpassung zu Verletzungen von Personen oder Beschädigungen der Ausrüstung führen können, nicht zu liefern. Teile der Source Codes wie z.B. Bibliotheksbausteine, die durch Tophinke für eigene Zwecke entwickelt wurden, werden unter Umständen verschlüsselt, so dass ein Zugriff nicht möglich ist.

10) Gewährleistung

- Der Kunde akzeptiert ausdrücklich die ausschliessliche Anwendbarkeit folgender Garantiebestimmungen und Fristen:
 - Die Garantiefrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Lieferung ab Werk oder, falls vorhanden, ab Abnahmetermin. Die Abnahme muss spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme erfolgen. Eine Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, sobald ein verkaufsfähiges Produkt darauf produziert wurde.
 - Von der Garantie und/oder Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaftem Unterhalt, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, mangelhafter, nicht von Tophinke ausgeführte Bau-, Montage- und Mängelbehebungsarbeiten, höherer Gewalt sowie infolge anderer Gründe, für welche Tophinke nicht verantwortlich ist.
 - Für Komponenten, die Tophinke bei Lieferanten einkauft, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Lieferung von Ersatz-Komponenten. Der Aufwand für das Auswechseln geht zulasten des Kunden.

11) Haftung

- Tophinke haftet im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln. Eine weitergehende Haftung der Tophinke insbesondere für gewöhnliche und leichte Fahrlässigkeit sowie Schadenersatz für Produktionsausfälle ist ausgeschlossen.
- Die Haftung für Handlungen von Hilfspersonen ist auch für grobe Fahrlässigkeit aufgehoben.

12) Geheimhaltung

- Beide Parteien werden keinerlei Informationen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, aus dem Geschäftsbereich des anderen Dritten offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern.
- Jede Partei sorgt für die Wahrung der Geheimhaltung durch ihre Angestellten und Beauftragten.
- Diese Geheimhaltungspflicht besteht bereits ab Beginn der Vertragsverhandlungen und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

13) Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
- Der Gerichtsstand ist Hochdorf.

14) Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder nichtig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die entsprechende Bestimmung ist durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, welche dem beabsichtigten Zweck so gut wie möglich entspricht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.